



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Der mecklenburgische Landtag von 1862. 1.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Der mecklenburgische Landtag von 1862.

### 1.

Die kleine Stadt Malchin theilt mit der noch kleineren Stadt Sternberg das landesvergleichsmäßige Vorrecht, ein Jahr um das andere die „hochansehnliche“ Landtagsversammlung in ihrer Mitte zu beherbergen. Für die Hausbesitzer wie für die Kaufleute und Gewerbetreibenden beider Orte hat dieses Vorrecht natürlich seine kleinen Vortheile, und auch die Stadtkasse hat ihren directen Nutzen davon, indem für das Sitzungslocal des Landtags eine Miethe an die Stadt gezahlt wird. Anderweitige Vortheile bieten die genannten Orte als Landtagsstätte begreiflich nicht dar, wohl aber mancherlei Nachtheile. Keiner von beiden wird bis dahin von einer Eisenbahn berührt, Sternberg entbehrt auch noch der Telegraphenverbindung. Die landesherrlichen Commissarien müssen mit einem großartigen Apparat von Tafel- und Küchengeräth, Wein, Spielkarten u. s. w. die Uebersiedlung vollziehen, um ihren geselligen Pflichten gegen die Landstände in gebührendem Maße entsprechen zu können. Ihre geschäftliche Verbindung mit den Landesregierungen zu Schwerin und zu Neustrelitz läßt sich, wegen der Abgelegenheit der Orte und der Mangelhaftigkeit der Communicationsmittel, nur auf beschwerlichem Wege und nicht anders als schriftlich unterhalten. Die ständischen Beamten sind genöthigt, aus ihrem zu Rostock befindlichen Archive große Actenstöße mit sich zu führen, um für alle Eventualitäten sogleich die nöthigen Informationsquellen bereit zu halten, und doch kommen häufig genug unvorhergesehene Fälle vor, wo das erforderliche Actenbündel nicht zur Hand ist. Die Städte haben auch keine Garnison, und es muß daher jedesmal, um der Landtagsversammlung die nöthige Sicherheit zu bieten und für sonst etwa vorkommende Veranlassungen zum Einschreiten, aus dem nächstbelegenen Garnisonort, welcher von Malchin acht Meilen entfernt ist, ein Detachement von 50 Mann gestellt werden, welches unter Commando eines Lieutenants dort Quartiere bezieht. Aber welches Gewicht dürfen diese Unbequemlichkeiten und Mißstände beanspruchen? Es entspricht einmal dem Gesetz und Herkommen, daß der ordentliche Landtag abwechselnd in Malchin und Sternberg und nicht am Sitz der Landesregierung gehalten wird,

und daß auch der Engere Ausschuß, das die Ritter- und Landschaft außerhalb Landtags repräsentirende Collegium, mit allen Acten, Büchern, Kassen u. s. w. gleichfalls an einem andern Orte, nämlich in Rostock, residirt. Und selbst wenn die Stände wollten, so könnten sie dieses Verhältniß gar nicht ändern, da Mecklenburg zwar nur eine Ritter- und Landschaft, aber zwei Landesherren und zwei Landesregierungen hat, so daß die Verlegung der ständischen Verwaltungsorgane, Institute und Zusammenkünfte nur immer einen der beiden Regierungssitze zum Ziele nehmen könnte, wogegen der andere leer ausgehen würde.

Am 19. November v. J. ward, nach Auswechselung der üblichen gegenseitigen „ergebensten Empfehlungen“ zwischen den landesherrlichen Commissarien und den Ständen, der Landtag unter dem herkömmlichen Ceremoniell eröffnet, und nach ungefähr fünf Wochen, am 22. December, waren seine Verathungen bereits beendet, so daß er durch Verkündigung der großherzoglichen Landtagsabschiede geschlossen werden konnte.

Die Physiognomie des letzten Landtags war nicht ganz die gewohnte, da die aus einer Anzahl von bürgerlichen Mitgliedern der Ritterschaft bestehende constitutionelle Partei noch schwächer vertreten war als bisher. Es lag dieser Zurückhaltung eine veränderte Anschauung von dem Nutzen zu Grunde, den die Freunde der constitutionellen Staatsverfassung durch ihre allerdings mit Opfern verbundene Anwesenheit auf dem Landtage erzielen könnten. Früher hatte man gehofft, Anträge auf Wiedereinführung einer Repräsentativverfassung wenigstens zur Verhandlung bringen zu können. Seitdem man sich aber wiederholt davon hatte überzeugen müssen, daß dies nicht durchzusehen sei, war die ohnehin sehr laue Theilnahme vieler Mitglieder an den Bestrebungen der Partei noch mehr gesunken, und die Mehrzahl hielt es für nutzlos, noch ferner das Opfer an Geld und Zeit an den Landtagsbesuch zu wenden. Wir billigen diese Entschließung nicht, die überdies bei manchen bisherigen Mitgliedern der Partei nicht als Ausdruck politischer Taktik aufzufassen, sondern aus bloßer Liebe zur Bequemlichkeit oder aus Stumpfsinn oder aus anderen mit Politik in keiner Verwandtschaft stehenden Ursachen abzuleiten ist. Wir sind vielmehr überzeugt, daß jeder wahrhaft von politischem Geist durchdrungene Mann durch die scheinbare Erfolglosigkeit der bisherigen Bestrebungen seiner Partei sich nicht bestimmen lassen wird, den Kampf aufzugeben und der ferneren Entwicklung der Dinge unthätig zuzusehen. Und selbst wenn es unmöglich wäre für die Genossen der liberalen Partei, auf Landtagen das Gute positiv zu fördern, so würden sie doch noch immer im Stande sein, durch ihre Stimmen manchen Schaden und Nachtheil abzuwenden. Indessen war nun einmal bei ihnen die entgegengesetzte Ansicht zur Herrschaft gelangt. Die Folge war, daß nur der Führer der Partei, der Rittergutsbesitzer Pogge auf Pölzig (früher auf Jaëbzig) dem

Landtage in gewohnter Weise dauernd beiwohnte. Nur vorübergehende Besucher waren die Herren Manecke auf Duggenkoppel und Dethloff auf Carlsruhe. Der Rittergutsbesitzer Hillmann auf Scharstorf, welcher früher ein vielgenanntes und geschäftiges Mitglied der liberalen Partei auf dem Landtage war, hat sich bis dahin von den constitutionellen Bestrebungen seiner Standesgenossen zu entfernt gehalten, als daß er der Poggeschen Partei beigezählt werden dürfte. Er widmete im Uebrigen dem Landtage gleich Herrn Pogge eine dauernde Anwesenheit, unterstützte denselben auch in einzelnen Fragen, hielt aber seiner Gewohnheit gemäß bei der Verhandlung über die Verfassungsangelegenheit mit seinem Urtheil zurück, wiewohl gerade er durch seine politische Vergangenheit — er war Mitglied der Abgeordnetenkammer, mit welcher der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin das am 10. Oct. 1849 publicirte Staatsgrundgesetz vereinbarte — sich vor Anderen verpflichtet halten sollte, sich an dem Kampf für die Wiederherstellung des Staatsgrundgesetzes zu betheiligen. Die Führer der feudalen Partei waren wie immer vollzählig auf dem Platz, und an den Tagen, wo die Wahlen für ständische Aemter vorgenommen wurden, zählte die Partei über 100 anwesende Mitglieder. Während einiger Sitzungen beehrte Herzog Georg von Mecklenburg-Strelitz, jüngerer Bruder des Großherzogs, Gemahl der Großfürstin Catharina von Rußland und russischer General, als Besitzer des nicht weit von Malchin belegenen Gutes Remplin, wo er sich gerade aufhielt, Mitglied der mecklenburgischen Ritterschaft, die Landtagsversammlung, welche ihn jedesmal durch Aufstehen begrüßte, auf kurze Zeit durch seine Gegenwart. Er nahm auch einmal das Wort, um bei der zur Verhandlung stehenden Frage wegen eines Beitrages zu einem Denkmal für die mecklenburgischen freiwilligen Kämpfer von 1813 sich für die Bewilligung des Beitrags auszusprechen. — Von den Bürgermeistern läßt sich so leicht keiner im Landtagsbesuch säumig finden, da hier die Pflichterfüllung sich mit einer angenehmen und noch dazu gut honorirten Erholung verbindet, und so war denn auch diesmal die Bürgermeisterschaft ohne Lücken. — Als großherzogliche Commissarien fungirten Schwerinscherseits die beiden Excellenzen v. Ledegow, Finanzminister und Patron des Grenzzollprojects, und v. Bülow, Oberhofmarschall. Der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz war durch seinen neuen Staatsminister, den erst zwei Tage vor Beginn des Landtags in dieses Amt eingeführten bisherigen dänischen Bundestagsgesandten für Holstein und Lauenburg v. Bülow repräsentirt.

Die beiden ersten Sitzungen des Landtags wurden, wie herkömmlich, durch Verlesung der zugleich gedruckt vertheilten Engeren-Ausschuß-Propositionen und durch die Wahlen zu den Commissionen in Anspruch genommen. Aber schon in der dritten Sitzung erhielt die Versammlung Gelegenheit, wiederum einmal ihre Abneigung gegen eine Verfassungsänderung zu constatiren, was ihr jedes

Mal einen bewegten Charakter verleiht, der bei der Ungezwungenheit der Geschäftsformen stets mit einigen tumultuarischen Scenen verbunden zu sein pflegt.

Der Rittergutsbesitzer Manecke auf Duggenkoppel, schon bekannt durch die zuerst von ihm erneuerte Opposition gegen die auf nicht legalem Wege wiederhergestellte Feudalverfassung und durch die Unermüdlichkeit, mit welcher er seit länger als zwei Jahrzehnten den Feudalismus in allen seinen Gestalten bekämpft, hatte unter dem 1. August 1862 folgenden Antrag beim Engeren Ausschuss von Ritter- und Landschaft, Zwecks Intimation zum nächsten Landtage, eingereicht: „die Landtagsversammlung wolle erklären: Ritter- und Landschaft erkennen nach ruhiger Ueberlegung und genauer Prüfung der obschwebenden Verfassungsfrage und in Berücksichtigung des allgemeinen Wunsches der Bevölkerung Mecklenburgs die zwischen dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und den von der Bevölkerung des Landes gewählten Abgeordneten vereinbarte und am 10. October 1849 publicirte Repräsentativverfassung nunmehr als zu Recht bestehend an, und soll der Großherzog nicht allein von dieser Anerkennung in Kenntniß gesetzt, sondern auch das Gesuch an Allerhöchstdenselben gerichtet werden, für die schleunigste Wiedereinführung der Verfassung vom 10. October 1849 Sorge zu tragen.“

Der Engere Ausschuss von Ritter- und Landschaft war jedoch über diesen Antrag schweigend hinweggegangen und hatte dessen Intimation absichtlich unterlassen, auf Grund einer von diesem Collegium während der letzten Jahre ausgebildeten Theorie, wonach es mit dem von den Mitgliedern desselben auf die alte Landesverfassung geleisteten Eide nicht vereinbar sein soll, einen Antrag, der auf Aenderung der Verfassung gerichtet ist, zur Berathung zu befördern. In Erwartung eines solchen Verhaltens des Engeren Ausschusses hatte Herr Manecke inzwischen die Intimation seines Antrags durch den Engeren Ausschuss dadurch zu ersetzen gesucht, daß er den Antrag selbst an die einzelnen ritterschaftlichen Aemter und Städte mit Begleitschreiben versandte und ihn auf diesem Wege zur vorgängigen Kenntniß der Landstände brachte. In der Landtagsitzung vom 21. November versuchte er nun, den in der Reihe der Engeren Ausschuss-Propositionen fehlenden Antrag, mittelst Dictamens zum Landtagsprotokoll zu übergeben und dadurch die Verhandlung über denselben anzubahnen. Er fand jedoch mit diesem Vorhaben bei dem Vorsitzenden der Landtagsversammlung, dem durch seine lutherische Orthodoxie mehr als durch seine dramatischen Dichtungen bekannten Landrath Friedrich v. Maltzan auf Nothemoor, Reichsfreiherrn zu Wartenberg und Penzlin, so wie bei mehreren anderen Mitgliedern des Landtagsdirectoriums, entschlossenen Widerstand. Eines der letzteren, der Landrath v. Nieben auf Galenbeck, warf Herrn Manecke Inconsequenz vor, wenn er die Verfassung von 1849 für zu Recht bestehend erkläre und dennoch an der Versammlung von Ritter- und Landschaft sich betheilige

und in derselben Anträge stelle. Herr Manecke ertheilte darauf die Antwort, daß die Verfassung von 1849 nur rechtlich, aber noch nicht wieder factisch bestehe, und daß er daher einstweilen seine Stimme nur in einer Landtagsvertretung erheben könne, die zwar ein factisches, aber nicht ein rechtliches Dasein habe. Den Landrath v. Nieben aber erinnerte er, wie er im Jahre 1848 mit der ganzen Ritterschaft auf das Landstandschaftsrecht verzichtet habe, womit es doch schwer vereinbar sei, den factisch bestehenden Ständen den rechtlichen Bestand zu vindiciren. Er wandte sich sodann an die ganze Versammlung und bat sie zu bedenken, daß es jetzt noch Zeit sei, den Antrag ruhig in Erwägung zu ziehen, daß aber wieder Zeiten kommen könnten, wo der Schreckensruf erschalle: „populus ante portas“, und eine ruhige Behandlung des Gegenstandes nicht mehr zulasse.

Das vorauszusehende Ende dieser Unterhaltung war, daß das Landtagsdirectorium Herrn Manecke seinen Vortrag zurückgab. Es geschah dies mittelst folgender schriftlicher Erklärung: „Das Landtagsdirectorium retradirt dem Herrn Manecke auf Duggenkoppel den am heutigen Tage übergebenen Vortrag mit dessen Anlagen, die Verfassung Mecklenburgs betreffend, weil dieser Vortrag schon aus formellen Gründen sich nicht zur Vorlage eignet und deshalb auch seiner Verlesung nicht Statt gegeben werden kann.“

Herr Pogge protestirte gegen ein solches Verfahren und verlas in der folgenden Sitzung einen Vortrag in dieser Angelegenheit, welcher durch seine offene und scharfe Kritik der Zustände des Landes die Gegner zu den leidenschaftlichsten Aeußerungen entflammte. Der Vorsitzende unterbrach ihn wiederholt und suchte ihn vom Weiterlesen zurückzuhalten. Höhnisches Gelächter und stürmische Rufe übertönten den Vortrag oft so stark, daß Herr Pogge kaum von den Nächststehenden gehört werden konnte, obgleich er sich einer recht starken Stimme erfreut. Herr Pogge las jedoch unbeirrt weiter, bis das Schriftstück zu Ende war. Als er dasselbe aber darauf zu Protokoll überreichen wollte, verweigerte der Protokollführer, Landrath v. Dergen auf Woltow, die Annahme. Einer der Bürgermeister, Namens Wulffleff aus Sternberg, dessen Name aus der constitutionellen Zeit dadurch bekannt ist, daß er einmal gleichzeitig in drei verschiedenen Wahlkreisen sich um die Stimmen der Wähler angelegentlich bewarb, ohne es jemals bis zum Abgeordneten bringen zu können, erhebt gegen diese Weigerung formelle Bedenken, da das Schriftstück einmal verlesen sei, räth jedoch zu dem Ausweg, dessen sofortige Retradirung nach erfolgter Annahme zu beschließen. Herr v. Dergen auf Brunn empfiehlt, den Landesherrn zu ersuchen, daß er Herrn Pogge nicht wieder zum Landtage einberufen möge, da er immer von Neuem die Ruhe des Landtags störe. Herr v. Demitz auf Milzow räth, den Vortrag zurückzugeben; wenn dies mehrmals geschehe, so würden solche Dictamina schon von selbst wegbleiben. Ein Anderer,

Kammerherr v. Dergen auf Kotelow, bezweifelt, daß Herr Pogge dadurch zu befehlen sei, da schon eine dreimalige Erfahrung dieser Art keine Wirkung auf ihn hervorgebracht habe. Herr Pogge ruft den erregten Gemüthern zu, sie möchten von ihrer Freiheit sich auszusprechen nur recht ungenirten Gebrauch machen, wie auch er dies gethan habe.

Das Ende dieser wüsten Scene bildete der Beschluß der Landtagsversammlung: das Dictamen solle wegen seines ungeeigneten Inhaltes dem Herrn Pogge zurückgegeben werden. Die Adelspartei erklärte damit wiederholt, daß sie die bestehende Verfassung einer Aenderung nicht für bedürftig, ja schon eine bloße Erörterung dieser Frage für unzulässig halte, und daß sie entschlossen sei, die Verfassung völlig unverändert der Nachkommenschaft zu überliefern.

Zur Charakteristik der von Herrn Manecke vertretenen Auffassung dient vorzüglich der nachstehende Satz aus dem vom Landtagsdirectorium zurückgewiesenen Vortrag: „Da die augenblicklich in Mecklenburg fast unumschränkt herrschende Partei es durchzuführen gewußt hat, daß schon seit einer Reihe von Jahren keine Stimme ihrer so zahlreichen Gegner im Lande selbst laut werden darf, so muß das Bemühen, die einzig noch übrig gebliebene Gelegenheit, die Wünsche, Hoffnungen und Bedürfnisse des Landes auf dem Landtage vorzubringen, zu unterdrücken, jedem Unbefangenen als ein Entsetzen erregendes erscheinen.“ Solche Bestrebungen seien nicht bloß verderbenbringend für das Land, sondern auch, nach Ausweis der Geschichte, den Mitgliedern der gegnerischen Partei selbst aufs Aeußerste gefährlich.

Noch schärfer und umfassender legt der Poggesche Vortrag die bedenkliche Lage dar, in welche das Land durch das Verhalten der Adelspartei in der Verfassungsfrage gerathen ist. Wegen der Bedeutung dieses Actenstücks als eines aus der Mitte der Ritterschaft selbst hervorgegangenen Urtheils über die unglücklichen Zustände des Landes, ihre Ursachen, ihre Gefahren und ihr Heilmittel wird sich eine ausführlichere Mittheilung desselben um so mehr rechtfertigen als die einheimische Presse meistens nur dürftige Auszüge daraus und kein einziges mecklenburgisches Blatt es ohne Lücken gebracht hat. Im Eingange wird die dem Antrage Maneckes widerfahrne Behandlung referirt und das Bedauern ausgesprochen, daß der Landtagsversammlung über eine so wichtige Frage die Beschlußnahme entzogen werde. Weiter heißt es dann:

„Nachdem der von 82 Ständemitgliedern gestellte Verfassungsantrag nicht einmal hat zur Berathung gebracht werden können, ist man vielfach zu der Ueberzeugung gekommen, daß nur ein Zurückgehen auf das Staatsgrundgesetz von 1849 uns die so nothwendige Reform unserer politischen Zustände bringen kann, und ist diese Ansicht nicht allein im Lande weit verbreitet, sondern auch durch gewichtige Stimmen in den deutschen Bundesstaaten unterstützt. — Das Werk, welches auf unsere Veranlassung hin durch die gesetzlich berufenen Ber-

treter des mecklenburgischen Volkes mit seinem Landesherren vereinbart worden, wurde von Diesem, von seinem Ministerium und vom ganzen Lande mit Freuden begrüßt. Mit Ausnahme der wenigen renitenten Mitglieder der Ritterschaft, welche das Aeußerste versuchten, um von den Zugeständnissen der alten Landstände entbunden zu werden, war die ganze Bevölkerung von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die Vereinbarung des Staatsgrundgesetzes und erfolgte Auflösung der Ritter- und Landschaft auf völlig legalem Wege erfolgt sei. Wenn nun durch die Compromißinstanz die renitenten Mitglieder der Ritterschaft mit auswärtiger Hülfe es dahin zu bringen gewußt, daß unser allverehrter Landesherren die gegebene Verfassung zurücknehmen mußte, so kann das Recht des mecklenburgischen Volkes nicht alterirt worden sein. Dasselbe hat seine Zustimmung nicht dazu gegeben, und besteht sein auf die gegebenen Versicherungen und Landtagsbeschlüsse sich stützendes Recht fort. — Die traurigen Folgen jener Compromißinstanz hat das mecklenburgische Volk seitdem bis zum Uebermaß empfunden. Die steigende und überhandnehmende Auswanderung, der Verfall der Seestädte, die steigende Verarmung der Landstädte, die Verminderung der Ehen, die erschreckliche Vermehrung der unehelichen Geburten und des Verbrechens der Kindestödtung, die Theuerung der Lebensmittel und der Mangel an Zufuhr der nothwendigsten Lebensbedürfnisse auf den Märkten unserer Städte, und vieles Andere bezeugen dies zur Genüge. Hätten wir unser Staatsgrundgesetz behalten, so wäre alles dies anders geworden. Dem Arbeiter wäre damit die Möglichkeit gegeben, im Lande Grund und Boden als Eigenthum zu erwerben und die Selbständigkeit und Unabhängigkeit zu erringen, die er hier vermißt und in Amerika findet. Der Bauer wäre freier Besitzer seiner Hufe geworden, und hätte unbekümmert um gutsherrliche Einflüsse, Kündigung und Abmeierung seinen eignen Grund und Boden bewirtschaften können. Das Recht der Theilbarkeit des großen Grundbesitzes hätte die Verkleinerung der größeren Güter ermöglicht und vielen kleinen Capitalisten, die jetzt nach den benachbarten Ländern auswandern und dem Lande Millionen an Capital entziehen, Gelegenheit gegeben, sich im Lande selbst anzusiedeln. Dadurch und durch die Abtretung des Domanium wären die Mittel gegeben zur Wiedererhebung des uns so nothwendigen Mittelstandes. — Unsere Handwerker könnten dadurch die Vielheit bemittelter Kunden erlangen, deren Mangel hauptsächlich mit der Grund ihrer traurigen Lage ist. Der zahlreiche Mittelstand auf dem Lande ist es, der in den kleinen Städten seinen Absatz sucht und deren Erzeugnisse kauft. — Die Greirung der Gemeinden, die Abschaffung der Patrimonialgerichte würde einem allgemein gefühlten Bedürfnisse entsprochen haben. Mit der Aufhebung des Adels als Stand würde das Land von dem größten Gegner seiner freiheitlichen Entwicklung befreit sein. — Das sind außer vielem Andern die großen Vortheile, die uns die Einführung des Staats-

grundgesetzes gebracht haben würde. Wollen wir nun, daß es besser in Mecklenburg wird, so müssen sich alle diese in dem Streben vereinigen: daß das Staatsgrundgesetz von 1849 wiederhergestellt wird. Die öffentliche Meinung in Deutschland wird uns darin unterstützen.“

Das besonders Erfreuliche an dem von Manecke gestellten und von Pogge unterstützten Antrage ist, daß hier zum ersten Male von Mitgliedern der Ständeversammlung auf den richtigen Weg eingelenkt und die Verfassungsfrage in correcter Weise behandelt wird. Die Freunde einer Repräsentativverfassung in der Ritterschaft waren bis dahin stets um die Frage herumgegangen, ob das durch die Feudalpartei in scheinbarem Rechtswege beseitigte Staatsgrundgesetz vom 10. Oct. 1849 zu Recht bestehe, ja sie hatten durch die Fassung ihrer bisherigen bezüglich der Auslegung Raum gegeben, daß sie die Rechtsgültigkeit der factisch zurückgeführten Feudalverfassung nicht gesonnen wären zu bestreiten. Erst Manecke und sich ihm anschließend Pogge emancipirten sich von dieser bisherigen Behandlung der Frage und traten als die Ersten auf dem Landtage mit dem offenen männlichen Bekenntniß der Ueberzeugung von der fortdauernden Rechtsbeständigkeit der durch die Feudalpartei im Jahre 1850 gestürzten constitutionellen Staatsverfassung hervor.

Noch bedeutungsvoller wird dieses Zeugniß aus der Ritterschaft dadurch, daß es ein Zeugniß gleichen Inhalts aus der Landschaft hervorrief. Der Magistrat der Residenzstadt Schwerin ertheilte dem städtischen Landtagsdeputirten die Instruction, für den Maneckeschen Antrag zu stimmen, und der Schweriner Bürgerausschuß sprach dem Magistrat dafür seine dankbare Anerkennung aus. Konnte nun auch diese Instruction nicht in Wirksamkeit treten, da der Maneckesche Antrag überhaupt nicht zur Verhandlung gelangte, so übte sie doch eine belebende und stärkende Wirkung auf weite Kreise aus, und dies um so mehr, als der Minister des Innern, v. Dergen, der auch noch immer mit der Antwort auf den Beschluß in Rückstand war, welchen am 8. Oct. 1862 die Generalversammlung des durch ministerielle Bekanntmachung in Mecklenburg verbotenen deutschen Nationalvereins zu Coburg in der mecklenburgischen Verfassungsangelegenheit gefaßt hatte, von dem Beschlusse des Schweriner Magistrats Veranlassung nahm, den Großherzog zu einem demonstrativen Schritt gegen die Agitation für das Staatsgrundgesetz von 1849 zu bestimmen.

Durch den Minister v. Dergen mit der Andeutung vorbechieden, daß der Großherzog ihnen eine wichtige Mittheilung zu machen habe, fanden sich am 3. December auf dem großherzoglichen Schlosse zu Schwerin der Bürgermeister Möller und der Senator Voss als Magistratsdeputirte ein und wurden vom Großherzog in Gegenwart von zwei Adjutanten empfangen. Der Großherzog fragte zunächst, ob es begründet sei, daß der Magistrat den städtischen Landtagsdeputirten angewiesen habe, den Maneckeschen Antrag zu unterstützen. Die

Deputirten bejahten dies. Darauf ließ der Großherzog sich von einem der Adjutanten ein Concept reichen und verlas von demselben die nachstehende Rede:

„Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß der Magistrat meiner Residenzstadt Schwerin seinen Deputirten zum diesjährigen Landtage instruiert hat, bei Gelegenheit für eine Wiederherstellung des Staatsgrundgesetzes von 1849 zu stimmen. Diese Thatsache, wenn sie auch keinen Erfolg gehabt, veranlaßt mich, dem Magistrat meine entschiedene Mißbilligung dieses Schrittes zu erkennen zu geben. Der verständige mecklenburgische Sinn wünscht jene Periode politischer Verwirrung, aus welcher das gedachte Staatsgrundgesetz hervorgegangen, nicht zurück. Das Land hat die Erlebnisse, gewerblichen Störungen und Verluste jener Tage noch in frischer Erinnerung. Ich könnte aus diesem Grunde die Agitation für dieses Staatsgrundgesetz, wie ich bisher gethan, auch ferner ihrem Schicksal überlassen. Allein der Ruf nach diesem Gesetze, welches auf vollkommen rechtmäßigem Wege und für immer beseitigt ist, hat jetzt eine andere Bedeutung. Er ist nur ein Glied in der Kette, mit welcher die aus jener Zeit noch völlig erkennbare Partei des Umsturzes das engere wie das weitere Vaterland zu umschlingen und ihren aller bestehenden rechtlichen Ordnung feindlichen Plänen dienstbar zu machen bemüht ist, und welche gerade dadurch allen gesunden Fortschritt hindert und unmöglich macht. Dies hätte der Magistrat meiner Residenzstadt Schwerin einsehen müssen und darnach sein Verhalten einrichten sollen. Bei den nahen Beziehungen der Stadt zu meiner Person und bei dem Werthe, den ich darauf lege, daß das bisherige Verhältniß des Vertrauens nicht auf solche Weise zerrissen werde, habe ich es für meine Pflicht gehalten, meine feste Willensmeinung hiermit dem Magistrate offen auszusprechen. Ich hoffe, daß er diese wohlgemeinten Worte richtig verstehen, und daß er sie berücksichtigen wird.“

Offenbar hatte die feudale Partei, auf deren Einfluß dieser Ausdruck der Mißbilligung zurückgeführt werden muß, den Großherzog über die Bedeutung und Tendenz der dem Landtagsdeputirten von dem Magistrat erteilten Instruction zu täuschen gewußt. Das Staatsgrundgesetz war gerade der Schluß „jener Periode politischer Verwirrung“, über welche der Großherzog, nachdem er in der Proclamation vom 23. März 1848 dem Lande eine constitutionelle Verfassung verheißt hatte, demselben mittelst Ausführung dieser Verheißung hinweghalf. Wenn „gewerbliche Störungen und Verluste“ in jener bewegten Zeit vorkamen, so fallen dieselben nicht auf Rechnung des Staatsgrundgesetzes, sondern derjenigen Zeitbewegungen, welche für Mecklenburg gerade in dem neuen festen Rechtsboden, welcher mit dem Staatsgrundgesetz geschaffen ward, ihren auf vollkommen gesetzmäßigem Wege, ohne irgend eine gewaltfame Einwirkung herbeigeführten Abschluß fanden. „Es herrscht die größte Ruhe in

dem hiesigen Lande“, so konnte das mecklenburgische Gesamtministerium in einem Schreiben an die provisorische Bundes-Central-Commission vom 19. Januar 1850 mit Recht behaupten. Die Unruhe begann erst wieder, als in dem bekannten Wege das eben erst gelegte Fundament wieder zerstört und die alte Ritter- und Landschaft wieder ins Dasein gerufen ward. Und wenn die dadurch geschaffene innere Zerrissenheit nicht sofort in deutlichen Symptomen hervortrat, so lag dies theils an den strengen Maßregeln, durch welche die zur Herrschaft gelangte Partei ihre Gegner zum Schweigen brachte, theils an der allgemeinen Abspannung. Naturgemäß aber mußte schon nach Verlauf einiger Jahre das Verlangen des Volkes nach einer Rückkehr zu der ihm verheißenen constitutionellen Verfassung wieder hervortreten, und es ist nicht eine Umsturz-tendenz, sondern die klarste Gewißheit von dem Bedürfnisse des Landes, was seitdem mit steigender Kraft die Wiederherstellung des von der Adelspartei unter der Maske von Rechtsformen gestürzten Staatsgrundgesetzes fordert und auch nicht eher davon ablassen wird als bis das Ziel erreicht ist. Wie wäre es auch wohl möglich, anzunehmen, daß die 82 Rittergutsbesitzer, welche im Jahre 1860 den Antrag auf Wiedereinführung einer Repräsentativverfassung stellten, das aus den Handwerkszünften gebildete zweite bürgerchaftliche Quartier zu Rostock, welches im Anschluß an den Antrag der 82 die Verfassung von 1849 zurückforderte, und so viele andere Körperschaften und Personen, welche zu den ruheliiegendsten und conservativsten Elementen im Staate gehören, in diesem Punkte Umsturtzendenzen huldigen sollten? Man will nichts weiter als von der Herrschaft der Adelspartei frei werden, welche auf dem Landtage die ihr nicht genehmen Anträge nicht einmal zur Verhandlung zuläßt, und welche gerade die in der ganzen Geschichte Mecklenburgs erkennbare Partei ist, die „allen gesunden Fortschritt hindert und unmöglich macht“.

Die Rede des Großherzogs, anfangs von Mund zu Mund sich verbreitend, ward demnächst in dem ministeriellen Organ, „Norddeutscher Correspondent“ genannt, in der obigen authentischen Fassung veröffentlicht. Aus dem nach Mittheilung der Rede kurz abbrechenden Bericht dieses Blattes hätte man folgern sollen, daß der Großherzog sofort nach deren Beendigung die Deputation entlassen habe. Es verlautete aber nachträglich, daß dies keineswegs der Fall war, sondern daß der Bürgermeister Möller noch Gelegenheit zu einer Erwiderung fand, in welcher er muthig und würdevoll die Sache des Magistrats verteidigte. Nach glaubwürdigen Nachrichten sprach er ungefähr folgende Worte: Zwar sei die Deputation nicht beauftragt, auf diese Willensmeinung sich zu erklären, da der Magistrat nicht gewußt habe, um was es sich handle. Indessen wolle er doch jetzt schon darauf aufmerksam machen, daß hier die Instruction eines Landtagsdeputirten zur Frage stehe, für deren Inhalt der Magistrat nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich sei. So vielen

Werth auch der Magistrat auf die gnädige Gesinnung des Großherzogs lege, und so viele Beweise der Liebe und Anhänglichkeit an seine Person und sein Haus auch Magistrat und Bürgerschaft der Residenz dem Großherzog gegeben haben, so dürfe doch nicht verkannt werden, daß der Magistrat auch Pflichten gegen das Land habe, die er gerade in jetziger Zeit zu üben sich berufen fühlen müsse. Daß Mecklenburg in seiner Entwicklung nicht voranschreite und die in ihm wirkenden berechtigten Interessen ihre Anerkennung im Staatsleben nicht fänden, das dürfe nicht außer Acht gelassen werden, und ebenso wenig könne man sich verhehlen, daß die jetzige Verfassung gerade der Hemmschub jeder gedeihlichen Entwicklung sei. Dieser durch weite Kreise gehenden Anschauung habe der Magistrat durch seinen Beschluß Ausdruck gegeben, und es sei dringend zu wünschen, daß die Lage der mecklenburgischen Verfassung bald eine solche werde, daß alle berechtigten Interessen des Volkslebens zu ihrer Geltung kämen.

Der Großherzog erwiderte, daß der Magistrat nun seine Meinung kenne, und entließ darauf die Deputirten, welche beim Weggehen noch den Adjutanten um Vermittlung einer Abschrift der großherzoglichen Rede ersuchten, die ihnen auch zugesichert und demnächst zugestellt ward. Der Magistrat beschloß nun, dem durch die Veröffentlichung im „Norddeutschen Correspondenten“ noch verstärkten Ausdruck großherzoglicher Mißbilligung gegenüber sein Verhalten in der Verfassungsangelegenheit mittelst einer Denkschrift zu rechtfertigen. Als aber eine Deputation des Magistrats bei dem Großherzog angemeldet ward, welche ihm jene Rechtfertigungsschrift überreichen sollte, erfolgte durch Adjutanturschreiben die Antwort, daß der Großherzog es ablehnen müsse, in dieser Angelegenheit etwas Weiteres, sei es Mündliches oder Schriftliches, vom Magistrat entgegenzunehmen. Damit war denn dem Magistrat der Weg der Rechtfertigung auch nach außen abgeschnitten, wenn es ihm nicht gelingen sollte, einen loyalen Anlaß aufzufinden, um die für den Großherzog bestimmt gewesene Schrift an die Öffentlichkeit zu bringen.

Während so auf dem Landtage durch das Landtagsdirectorium und gleichzeitig außerhalb Landtags durch die Allerhöchste Mißbilligungsrede Alles geschah, was möglich war, um den Bestrebungen für die Wiedereinführung des Staatsgrundgesetzes jede Aussicht auf Erfolg zu benehmen, schien es, als wenn auf Seiten der feudalen Partei die Erinnerung an die Ereignisse, Verheißungen und Beschlüsse des Jahres 1848 bis auf die letzte Spur erloschen sei oder wenigstens durch kühnes Ignoriren ertödtet werden sollte. Ein auffallendes Beispiel dieser geschichtsfeindlichen Praxis lieferte der Senior der Ritterschaft, Herr v. Raffert auf Lehßen. Als ältester anwesender Ritter kam derselbe in den Fall, Namens der Stände an die beiden schon erwähnten Landräthe v. Malzan und v. Rieben, deren 25jähriges Landrathsjubiläum in die Land-

tagszeit fiel, eine beglückwünschende Anrede zu richten. Bisher nur als Agitator gegen die Rostocker Correspondentzheher bekannt, welche er in einer Druckschrift wegen „heilloser Mißbräuche“ denuncirte und durch Anträge auf Landtagen unter die Curatel einer Staatsbehörde zu bringen suchte, bewegte er sich jetzt auf dem ihm ungewohnten politischen Gebiet und erlaubte sich dabei, den beiden alten Herren nachstehende Anerkennungsphrase anzuhängen: „Sie haben in guten und in bösen Tagen an unserer ganz vortrefflichen, über alles Lob erhabenen Verfassung unverbrüchlich festgehalten.“ Mit dem unverbrüchlichen Festhalten in „guten Tagen“ hatte es allerdings seine Richtigkeit. Aber als die „bösen Tage“ des Jahres 1848 kamen, da machten es die beiden Herren Landrätbe gerade so wie alle andern Mitglieder der Ritterschaft und wirkten willig zu dem Beschlusse der Stände mit, ihre bisherigen landständischen Rechte zu der Folge aufzugeben, daß künftig nur gewählte Repräsentanten die Landesvertretung bilden sollten. Der eine von ihnen, der Landrath v. Nieben, nahm später sogar ein Mandat als Abgeordneter an, um in der mecklenburgischen constituirenden Versammlung an der Vereinbarung wegen eines constitutionellen Staatsgrundgesetzes mitzuarbeiten. Der andere, der Landrath v. Malzan, veröffentlichte um dieselbe Zeit eine Beurtheilung des im Auftrage des Großherzogs der Abgeordnetenversammlung vorgelegten Verfassungsentwurfs und erklärte es darin für seine Pflicht, sich gleich anfangs für diesen Entwurf, von welchem das später vereinbarte Staatsgrundgesetz nicht wesentlich verschieden ist, auszusprechen und für diese seine Ansicht unter den Gleichgesinnten zu wirken.

Wer wollte den Beiden aus diesem Verhalten einen Vorwurf machen? Aber auf das ihnen vom Herrn v. Laffert ertheilte Lob des unverbrüchlichen Festhaltens an der alten Landesverfassung haben sie damit für immer verzichtet, und den Anspruch auf ein solches Lob können sie auch nicht dadurch wiedergewinnen, daß sie jetzt sogar schon die bloße Verhandlung über eine Verfassungsänderung für verfassungswidrig und daher unstatthaft ausgeben.

### Die Handelsvertragsagitation in Schwaben.

Es war ein richtiger Gedanke, der die schwäbische Fortschrittspartei bestimmte, den deutsch-französischen Handelsvertrag nicht unter die Gegenstände der Landesversammlung zu Eßlingen aufzunehmen. Zwar die Rücksicht auf die